

# GEMEINDE ELSTERHEIDE

Halštrowska hola



Aktz.: 630.039:14631

GEMEINDE ELSTERHEIDE, OT BERGEN • AM ANGER 36 • 02979 ELSTERHEIDE

Öffnungszeiten:

## Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBL S. 321), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2010) (SächsGVBL. S. 114, 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23.09.2010 (SächsGVBL. S 270) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide am 23.11.2010 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

### § 1 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Elsterheide werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

#### (2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Meter Höhe,

#### (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
3. Obstbäume.
4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
5. Bäumen und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) vom 28.02.1983 (BGBl I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
6. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter über Erdboden, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf den mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelungen in § 26 SächsNatSchG

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere die § 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den § 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 2 Schutzzweck**

### **Schutzzweck der Satzung ist**

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

## **§ 3 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. eine Baumscheibe von weniger als 30 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. Gase oder schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
5. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

## **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

## **§ 5 Pflegegrundsatz**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

- (3) Die Gemeinde entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages.  
Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Als Ablehnungsgrund gilt insbesondere das Fehlen des Gutachtens im Sinne Abs. 1
- (4) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

### **§ 8 Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Baumschutzsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Elsterheide, den 23.11.2010

gez.  
Koark  
Bürgermeister

(DS)